

# Gestattungsvertrag zur Aufstellung von Bienenvölkern

Zwischen \_\_\_\_\_, im folgenden „Eigentümer“ genannt, und

\_\_\_\_\_ als Nutzer in der Folge Imker/Imkerin genannt, wird folgender Gestattungsvertrag über die Nutzung von Teilbereichen des Grundstückes mit der Anschrift:

\_\_\_\_\_ zum Zweck der Bienenhaltung geschlossen.

Der Eigentümer gestattet auf dem oben genannten Grundstück das Aufstellen von Bienenstöcken, im Ausmaß von \_\_\_\_\_ Wirtschaftsvölkern, die in der Regel nicht überschritten werden darf. Die Anzahl der Völker kann nach Absprache mit dem Eigentümer je nach Auslastung des Bienenplatzes temporär erhöht oder gekürzt werden.

Wenn zusätzlich Ableger für einen Zeitraum von 3-4 Wochen abgestellt werden sollen, kann dies nach Rücksprache mit dem Eigentümer erfolgen.

Der Eigentümer übernimmt keinerlei Haftung für Schäden und Forderungen Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme dieses Gestattungsvertrages ergeben.

Sollte es aus irgendeinem Grund notwendig sein, den vereinbarten Bienenstandort zu verlegen, so gibt der Eigentümer dies mindestens 1 Monat vorab bekannt. Während der Winterruhe (Oktober bis März) ist es dem Eigentümer nicht gestattet das Umsetzen von Bienenvölkern zu verlangen.

**Gegenleistung Imker /die Imkerin:** Eine Honigspende pro Jahr die vom Ertrag des Standortes abhängig ist. Das Ausmaß der Honigspende wird jährlich nach der Ernte bekannt geben.

Die Nutzung des Grundstücks durch die Imkerin/den Imker beschränkt sich ausschließlich auf die Bienenhaltung. Die Nutzung zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. Das Grundstück darf zum Zwecke der Imkerei jederzeit betreten werden. Auf dem Standort dürfen, Bienenbeuten aufgestellt werden sowie Lagerung von Imkermaterial (Beuteteile, Materialkiste,..)

Der Eigentümer gestattet den Wasseranschluss zu benutzen und/oder eine Bienenränke aufzustellen.

## **Verpflichtungen des Imkers/der Imkerin**

Der Bienenstand sowie die unmittelbare Umgebung muss ständig in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand sein.

Alle erforderlichen Meldungen (Landwirtschaftskammer, VIS,...) hat die Imkerin/der Imker eigenverantwortlich durchzuführen.

## **Vertragsdauer und Kündigung**

Mit Abschluss des Gestattungsvertrages ist die Nutzung des Standortes zum Zweck der Bienenhaltung bzw Imkerei bis \_\_\_\_\_ vereinbart.

Erfolgt keine Kündigung seitens des Eigentümers oder der Imkerin/des Imkers verlängert sich dieser Gestattungsvertrag jeweils um zwei Jahre. Der Gestattungsvertrag ist unter Einhaltung einer Vierteljahresfrist zum Jahresende kündbar. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Zu Berücksichtigen ist, dass ein Verbringen der Bienenvölker erst nach oder vor der Winterruhe möglich ist. (Oktober bis März ist Winterruhe)

Nach einer Aufkündigung des Gestattungsvertrages ist der Standort durch den Imker/die Imkerin auf eigene Kosten in geräumtem und gesäubertem Zustand an den Eigentümer zu übergeben.

## **Schlussbestimmungen**

Dieser Vertrag unterliegt der Schriftform. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen müssen ebenfalls schriftlich erfolgen. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Eigentümers.

Dem Vertrag ist als Anlage 1 ein Plan über die Lage der Bienenstöcke beigelegt.

Er ist Bestandteil dieses Vertrages.

Ort/Datum \_\_\_\_\_

Der Eigentümer/Die Eigentümerin

Der Imker/Die Imkerin